

Informationen 5/2002

für die Personal-, Vergütungs- und Lohnstellen der Beteiligten

- **Freiwillige Versicherung** •

Karlsruhe, im September 2002

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir informieren Sie über

- **die Einführung unseres neuen Versicherungsprodukts**

- VBL extra -

einer freiwilligen Versicherung mit den Möglichkeiten der staatlichen Förderung ("Riester-Rente")

- **die Einzelheiten des Zahlungsverkehrs in der freiwilligen Versicherung**

I. Einführung des neuen Versicherungsprodukts **VBL extra**, einer freiwilligen Versicherung mit den Möglichkeiten der staatlichen Förderung ("Riester-Rente")

Mit unseren Informationen vom Juni 2002 haben wir Ihnen und Ihren Beschäftigten mitgeteilt, dass die VBL entsprechend dem Tarifvertrag Altersversorgung (ATV) vom 1. März 2002 verschiedene Produkte zur freiwilligen Versicherung vorbereitet. Die Einführung des ersten Produkts, - **VBL extra** - eine Höherversicherung in Anlehnung an das Versorgungspunktemodell, steht nun unmittelbar bevor.

1. Ende September 2002 werden wir Ihnen verschiedene Informationsunterlagen über unser neues Versicherungsprodukt, die **VBL extra**, zur Verfügung stellen. Mit diesen Unterlagen möchten wir Ihnen dabei behilflich sein, Ihre Beschäftigten über die betriebliche Altersversorgung zu informieren. Bitte geben Sie die Unterlagen umgehend an die bei der VBL pflichtversicherten Beschäftigten weiter. Dadurch werden die Versicherten ausreichend über das Angebot der VBL zur freiwilligen Versicherung informiert und können sich ggf. noch rechtzeitig die staatlichen Zulagen für das laufende Jahr sichern.
2. Es handelt sich um folgende Informationsunterlagen für die in Ihrem Hause beschäftigten Pflichtversicherten:

Das Faltblatt "VBL extra Der sichere Weg" wird über das neue Angebot der freiwilligen Versicherung informieren und einen Antrag zur Erstellung eines individuellen Versicherungsvorschlags enthalten. Ihre Versicherten haben damit die Möglichkeit, sich direkt an uns zu wenden und ein individuelles Angebot von uns zu erhalten. Da wir auf diesem Wege erstmals mit vielen Versicherten persönlich in Kontakt treten und Sie zugleich von Ihren Informationsverpflichtungen entlasten möchten, sollte dieses Faltblatt gleich weitergeleitet werden.

Ob Sie unser Faltblatt den nächsten Gehalts- und Lohnbescheinigungen beifügen oder einen anderen in Ihrem Hause üblichen Verteilerweg wählen, liegt in Ihrer Entscheidung. Darüber hinaus werden wir Ihnen Poster im Format DIN A3 zur Verfügung stellen, welche auf die **VBL extra** aufmerksam machen und ggf. mit einem Prospekt-Halter versehen werden können. Diese Poster sollen Ihre Beschäftigten an geeigneten Stellen (Schwarzes Brett, Kantine, Personalstelle u. ä.) über die neue Möglichkeit der betrieblichen Altersversorgung informieren.

Über die Privatadressen werden wir interessierten Beschäftigten sodann mit den unverbindlichen Versicherungsangeboten eine ausführliche Broschüre mit Antragsvordruck zusenden. Weitere Einzelheiten zur **VBL extra** und die Vorteile der freiwilligen Versicherung sind dort anschaulich erläutert. Damit Sie auch insoweit etwaigen Anfragen nachkommen können, werden wir Ihnen diese Prospekte ebenfalls zur Verfügung stellen.

3. Mit den vorgenannten Unterlagen zur **VBL extra** werden Ihre Beschäftigten die wesentlichen Informationen erhalten, um eine sichere Entscheidung für die freiwillige betriebliche Altersversorgung treffen zu können. Unsere voraussichtlich bis Ende September 2002 neu gestaltete Internet-Seite wird weitere nützliche Informationen enthalten. Insbesondere werden Ihre Beschäftigten hier über verschiedene Rechnerfunktionen die Möglichkeit haben, die unterschiedlichen Tarifvarianten der **VBL extra** einschließlich der staatlichen Förderung selbst zu berechnen.
4. Als weiteres Produkt werden wir Ihnen und Ihren Beschäftigten in Kürze nach Genehmigung durch unsere Aufsichtsbehörde eine fondsgebundene Rentenversicherung in entsprechender Form vorstellen.

5. Für Fragen zur freiwilligen Versicherung steht Ihnen und Ihren Beschäftigten natürlich unser Service-Center unter der Service-Nr. 0180 – 500 62 29 zu den Ihnen bekannten Sprechzeiten zur Verfügung. Gerne sind wir auch bereit, bei Ihnen vor Ort im Rahmen von Personalversammlungen u. ä. die Grundzüge der freiwilligen Versicherung darzustellen. Unsere Vorträge konzentrieren sich auf die aktuellen Fragen der Versicherten und sollten jeweils einer Teilnehmerzahl von mindestens 50 Beschäftigten vorbehalten bleiben. Wir bitten um Verständnis, wenn auf Grund der zahlreichen Anfragen von uns entsprechende Zusagen nur mit langfristiger Terminierung erteilt werden können. Weitere Auskünfte erhalten Sie auch hierzu unter der o. g. Service-Nummer.

II. Zahlungsverkehr in der freiwilligen Versicherung

Nach § 26 Abs. 2 Satz 1 ATV sind die Arbeitgeber verpflichtet, bei einer entsprechenden Ermächtigung die eigenen Beiträge des Versicherten zur freiwilligen Versicherung aus seinem Arbeitsentgelt einzubehalten und an die VBL abzuführen.

1. Die Zahlungen zur freiwilligen Versicherung **VBL extra** werden vorerst nur per Einzelüberweisung je Versicherungsvertrag auf das nachstehende Konto zu leisten sein:

Landesbank Baden-Württemberg
BLZ 600 501 01
Konto-Nr. 2228770

Dieses Konto ist ausschließlich für Zahlungen zur freiwilligen Versicherung zu verwenden. Zahlungen von Umlagen und/oder Sanierungsgeldern im Rahmen der Pflichtversicherung dürfen auf dieses Konto nicht geleistet werden. Über weitere Zahlungswege (Sammelüberweisung/AVIS; Lastschriftverfahren) werden wir zu gegebener Zeit informieren.

2. Damit die bei der VBL eingehenden Beiträge den Versicherungsverträgen richtig zugeordnet werden können, ist bei jeder Überweisung ein Verwendungszweck anzugeben, dessen Aufbau genau zu beachten ist. **Der im Einzelfall zutreffende Verwendungszweck wird den Beteiligten und den Versicherten regelmäßig mit der Vertragsbestätigung mitgeteilt.**

Der Verwendungszweck setzt sich immer wie folgt zusammen (vgl. schematische Darstellung auf der nachfolgenden Seite):

- **Kontonummer des Beteiligten** (zahlt der Versicherte ausnahmsweise selbst, sind hier jeweils die Ziffern 0 einzutragen)
- **Leerfeld**
- **Buchstaben: EX** als Kennzeichnung von Beiträgen zur freiwilligen Höherversicherung: VBL-**extra**
- **VBL-Versicherungsnummer des Versicherten** immer 10-stellig
- **Leerfeld**
- **Buchungsschlüssel** zur Kennzeichnung, um welche Art von Beiträgen es sich handelt (weiteres hierzu siehe unten Ziff. 3)
- **Buchstabe: X** als Konstante für die Endemarke

Schematische Darstellung des Verwendungszwecks:

(Wichtig: die Reihenfolge ist immer genau einzuhalten!)

Beispiel:

6-stellige Kontonummer des Beteiligten (bei Zahlung durch Versicherten jeweils die Ziffern 0)						Leerfeld	Buchstaben	10-stellige VBL-Versicherungsnummer										Leerfeld	6-stelliger Buchungsschlüssel						Endemarke	
1	2	3	4	5	6		E	X	0	1	0	1	6	5	7	8	9	5		0	1	5	0	0	4	X

3. Der Buchungsschlüssel ermöglicht es uns, die unterschiedlichen steuerlichen Merkmale der Zahlungen zur freiwilligen Versicherung für die spätere Verwendung (Ausweisung gegenüber der Zentralen Zulagenstelle für Altersvermögen/ZfA, Versteuerung von Rentenleistungen usw.) zu unterscheiden. Es ist im Grundsatz bereits mit den kommunalen und kirchlichen Zusatzversorgungseinrichtungen des öffentlichen Dienstes abgestimmt. Es ist unbedingt erforderlich, die jeweils maßgebenden Kennzeichen des Buchungsschlüssels zu beachten. Vorbehaltlich letzter Änderungen, über die wir Sie ggf. informieren werden, setzt sich der Buchungsschlüssel wie folgt zusammen (Hervorhebungen nur beispielhaft):

Einzahler	Versicherungsmerkmal	Steuermerkmal
<u>01</u> = beteiligter Arbeitgeber	<u>50</u> = freiwilliger Beitrag durch Beschäftigten ohne Risikoausschluss	<u>01</u> = § 3 Nr. 63 EStG (Steuerfreiheit der Beiträge / Vollbesteuerung der Rente)
<u>02</u> = Versicherter	<u>51</u> = freiwilliger Beitrag durch Beschäftigten unter Ausschluss der Erwerbsminderungsrente	<u>02</u> = § 40b EStG (Pauschalversteuerung / Rentenbesteuerung nur mit Ertragsanteil)
	<u>52</u> = freiwilliger Beitrag durch Beschäftigten unter Ausschluss der Hinterbliebenenrente	<u>03</u> = §§ 2, 19 EStG (individuelle Versteuerung / Rentenbesteuerung nur mit Ertragsanteil)
	<u>53</u> = freiwilliger Beitrag durch Beschäftigten unter Ausschluss der Erwerbsminderungs- und Hinterbliebenenrente	<u>04</u> = § 10a EStG / Riester-Förderung (individuelle Versteuerung / Vollbesteuerung der Rente)
	<u>55</u> = freiwilliger Beitrag durch Beteiligten ohne Risikoausschluss	
	<u>56</u> = freiwilliger Beitrag durch Beteiligten unter Ausschluss der Erwerbsminderungsrente	
	<u>57</u> = freiwilliger Beitrag durch Beteiligten unter Ausschluss der Hinterbliebenenrente	
	<u>58</u> = freiwilliger Beitrag durch Beteiligten unter Ausschluss der Erwerbsminderungs- und Hinterbliebenenrente	
	<u>65</u> = Beitrag für wissenschaftliche Beschäftigte gem. § 2 Abs. 2 ATV	
	<u>66</u> = Beitrag für Entgelte über Vergütungsgruppe I BAT/BAT-O gem. § 39 Abs. 1 ATV	

Die **Nummern 50 bis 53** betreffen den Regelfall einer freiwilligen Versicherung, bei dem die Beiträge zwar ggf. durch den Arbeitgeber (Einzahler) überwiesen, aber wegen der Förderung tatsächlich aus dem Entgelt und damit von dem Beschäftigten geleistet werden.

Die **Nummern 55 bis 58** betreffen nur den Fall, dass der Arbeitgeber aus dem eigenen Vermögen zu einer bestehenden freiwilligen Versicherung des Beschäftigten Beiträge zuzahlt (erhöhte Versorgungszusage)

Die **Nummern 65 und 66** betreffen Sonderfälle, in denen der Arbeitgeber nach ATV verpflichtet ist, Beiträge zur freiwilligen Versicherung zu leisten.

Wichtig: Werden Umlagen zur Pflichtversicherung, Sanierungsgelder und Beiträge zur freiwilligen Versicherung in einem Betrag gezahlt, ist es uns nicht möglich, die Gelder den einzelnen Verträgen der freiwilligen Versicherung zuzuordnen. Damit Ihren Beschäftigten keine Zulagen verloren gehen, bitten wir Sie dringend, von solchen gemeinsamen Überweisungen abzusehen.

Mit freundlichen Grüßen
Ihre VBL
- Öffentlichkeitsarbeit -